

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Auswahlsatzung III)

[hier](#): Änderungssatzung

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 21.06.11

Aufgrund von § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705) und § 4 Abs. 7 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschulen des Landes Hessen vom 3. Juli 2008 (GVBl. I S. 772) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 15.06.11 die nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Auswahlsatzung III

Die Anlage zur Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Auswahlsatzung III) wird wie folgt geändert:

1. Punkt V erhält folgende Überschrift:

**„V. Master of Arts in Politikwissenschaft,
Master of Arts in Internationaler Friedens- und Konfliktforschung,
Master of Arts in Politischer Theorie und
Master of Arts in Soziologie“.**

2. Nach Punkt VII werden die folgenden Punkte angefügt:

„VIII. Master of Science in Molekularen Biowissenschaften

Die Bewerberinnen und Bewerber werden in eine Rangfolge gebracht, die sich zu 60 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses und zu 40 % aus dem nach CP gewichteten Mittel der bestbenoteten 24 CP aus studienrelevanten Modulen des vorausgesetzten Studiengangs ergibt. Studienrelevant sind insbesondere die Module der Fächer Molekularbiologie, molekulare Genetik, Biochemie, Entwicklungsbiologie, Mikrobiologie, Pflanzenphysiologie und Zellbiologie, soweit die darin absolvierten Lehrveranstaltungen ihrem Inhalte nach zur

Vorbereitung auf den Masterstudiengang dienlich sind. Sofern keine 24 CP aus studienrelevanten Modulen vorliegen, gelten die fehlenden CP als mit 4,0 bewertet.

IX. Master of Science in Cell Biology and Physiology

Die Bewerberinnen und Bewerber werden in eine Rangfolge gebracht, die sich zu 70 % nach der Note des Bachelorabschlusses und zu 30 % nach der Note des Motivationsschreibens richtet. Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang, ggf. unter Darstellung der bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben darf zwei Seiten mit 12pt großer Schrift und 1½-zeiligem Textabstand nicht überschreiten. Es wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

X. Master of Science in Bioinformatik

1. Bewerbungen, welche die Voraussetzungen nach § 4 der Ordnung für den Studiengang Master of Science in Bioinformatik erfüllen, werden nach folgendem standardisierten Verfahren bewertet:

- a) Bewertung der Abschlussnote
- b) Bewertung quantitativer Anteil am Bachelorstudium

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand einer Gesamtbewertung gebildet, die sich folgendermaßen aus den beiden Teilbewertungen zusammensetzt:

Abschlussnote des Abschlusses: 51 %
Quantitativer Anteil: 49 %

2. Für die Abschlussnote des nach § 4 Abs. 1 der Ordnung vorausgesetzten Studiengangs (bzw. für dessen vorläufige Durchschnittsnote) können maximal 5 Punkte vergeben werden. Die Punktevergabe erfolgt folgendermaßen:

Note 1,0 bis 1,2:	5 Punkte
Note 1,21 bis 1,5:	4,5 Punkte
Note 1,51 bis 1,8:	4 Punkte
Note 1,81 bis 2,1:	3,5 Punkte
Note 2,11 bis 2,4:	3 Punkte
Note 2,41 bis 2,7:	2,5 Punkte
Note 2,71 bis 3,0:	2 Punkte
Note 3,01 bis 3,3:	1,5 Punkte
Note 3,31 bis 4,0:	1 Punkt

3. Für den quantitativen Anteil am Bachelorstudium können maximal 5 Punkte vergeben werden. Unter quantitativem Anteil am Bachelorstudium werden Prüfungsleistungen in Grundlagen der Bioinformatik, Algorithmen und Modellen der Bioinformatik, struktureller Bioinformatik, Theoretischer Informatik 1, Diskreter Modellierung, Molekularer Biologie und Genetik sowie andere Lehrveranstaltungen mit vergleichbarem methodischem Inhalt verstanden. Anrechenbar sind

- Grundlagen der Bioinformatik mit bis zu 6 CP,
- Algorithmen und Modelle der Bioinformatik mit bis zu 9 CP,
- strukturelle Bioinformatik mit bis zu 6 CP,
- Theoretische Informatik 1 mit bis zu 8 CP,
- Diskrete Modellierung mit bis zu 7 CP und
- Molekulare Biologie und Genetik mit bis zu 6 CP.

Der quantitative Anteil am Bachelorstudium wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

bis 8 CP	1 Punkt
bis 12 CP	1,5 Punkte
bis 16 CP	2 Punkte
bis 20 CP	2,5 Punkte
bis 24 CP	3 Punkte
bis 28 CP	3,5 Punkte
bis 32 CP	4 Punkte
bis 36 CP	4,5 Punkte
ab 37 CP	5 Punkte

XI. Master of Science in Wirtschaftsinformatik

1. Bewerbungen, welche die Voraussetzungen nach § 5 der Ordnung für den Studiengang Master of Science in Wirtschaftsinformatik erfüllen, werden nach folgendem standardisierten Verfahren bewertet:

- a) Bewertung der Abschlussnote
- b) Bewertung des quantitativen Anteils am Bachelorstudium
- c) Bewertung des GMAT oder der GRE

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand einer Gesamtbewertung gebildet, die sich folgendermaßen aus den beiden Teilbewertungen zusammensetzt:

Abschlussnote des Abschlusses: 51 %
 Quantitativer Anteil: 39 %
 GMAT oder GRE: 10 %

2. Für die Abschlussnote des nach § 5 Abs. 1 der Ordnung vorausgesetzten Studiengangs (bzw. für dessen vorläufige Durchschnittsnote) können maximal 5 Punkte vergeben werden. Die Punktevergabe erfolgt folgendermaßen:

Note 1,0 bis 1,2:	5 Punkte
Note 1,21 bis 1,5:	4,5 Punkte
Note 1,51 bis 1,8:	4 Punkte
Note 1,81 bis 2,1:	3,5 Punkte
Note 2,11 bis 2,4:	3 Punkte

Note 2,41 bis 2,7:	2,5 Punkte
Note 2,71 bis 3,0:	2 Punkte
Note 3,01 bis 3,3:	1,5 Punkte
Note 3,31 bis 4,0:	1 Punkt

3. Für den quantitativen Anteil am Bachelorstudium können maximal 5 Punkte vergeben werden. Unter quantitativem Anteil am Bachelorstudium werden Prüfungsleistungen in Theoretischer Informatik, Diskreter Mathematik, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Informationsmanagement, Rechnernetzen und andere Lehrveranstaltungen mit vergleichbarem methodischem Inhalt verstanden. Anrechenbar sind

- Theoretische Informatik 1 mit bis zu 8 CP,
- Diskrete und numerische Mathematik mit bis zu 8 CP,
- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik mit bis zu 5 CP,
- Datenbanken mit bis zu 9 CP und
- Verteilte Systeme mit bis zu 8 CP.

Der quantitative Anteil am Bachelorstudium wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

bis 5 CP	1 Punkt
bis 9 CP	1,5 Punkte
bis 13 CP	2 Punkte
bis 17 CP	2,5 Punkte
bis 21 CP	3 Punkte
bis 25 CP	3,5 Punkte
bis 29 CP	4 Punkte
bis 33 CP	4,5 Punkte
ab 34 CP	5 Punkte

4. Die Ergebnisse des GMAT oder der GRE werden wie folgt in Punkte umgerechnet:

Total Score des GMAT:

751 bis 800	5 Punkte
651 bis 750	4 Punkte
551 bis 650	3 Punkte
500 bis 550	2 Punkte
< 500	1 Punkt
kein GMAT	0 Punkte

Die Einzelergebnisse der GRE werden wie folgt in Punkte umgerechnet:

Verbal Reasoning Score:

581 bis 800	2 Punkte
501 bis 580	1,5 Punkte
421 bis 500	1 Punkt
360 bis 420	0,5 Punkte
< 360	0 Punkte

Quantitative Reasoning Score:

741 bis 800	2 Punkte
661 bis 740	1,5 Punkte
581 bis 660	1 Punkt
460 bis 580	0,5 Punkte
< 460	0 Punkte

Analytical Writing Score

4.5 bis 6	1 Punkt
3.5 bis 4	0,5 Punkte
< 3.5	0 Punkte

Keine GRE: 0 Punkte

Die Einzelergebnisse der GRE werden zu einer Punktzahl zwischen 0 und 5 Punkten aufsummiert.

Ist weder ein GMAT noch eine GRE vorhanden, werden für die Bewertung nach Absatz 1. c) 0 Punkte vergeben. Ist einer der beiden Tests vorhanden, so wird dessen Punktzahl für Absatz 1. c) herangezogen. Sind beide Test vorhanden, wird die Punktzahl des besseren Tests für Absatz 1. c) herangezogen.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Uni-Report in Kraft.

Frankfurt am Main, den 30.06.2011

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main